Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/9/7 4Ob342/71

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.1971

Norm

UWG §14 A1
UWG §28

Rechtssatz

Auch die einen Bestandteil einer gegen § 28 UWG verstoßenden Werbeaktion bildende Preisverteilung ist gesetzwidrig, wenn der Werbende daraus noch Vorteile seines wettbewerbswidrigen Verhaltens erlangen kann. Um das zu verhindern, kann auch die zur Werbeaktion gehörende Preisverteilung verboten werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 342/71
  Entscheidungstext OGH 07.09.1971 4 Ob 342/71
  Veröff: ÖBl 1971,155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0079153

Dokumentnummer

JJR_19710907_OGH0002_0040OB00342_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at